



Verein Vogtländischer Carnevalisten e.V.

Aufnahme- / Mitgliedsantrag

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Geb.-Datum: _____

Telefon: _____ (priv) _____ (dienstl.)

Mobiltelefon: _____ Fax: _____

Email: _____

Die Satzung des VVC e.V. ist dem Aufnahmeantrag beigelegt. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Satzung des VVC e.V. gelesen zu haben.
(bei Minderjährigen ist auch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(wird vom Vorstand ausgefüllt)

Dem Antrag wird stattgegeben / NICHT stattgegeben.

Begründung bei Nichtannahme:

Präsident

Joachim Kriester
K.-Fr.-Schinkel-Str. 23
D - 08529 Plauen
Tel.: +49 (0) 3741 - 441605

Postanschrift

VVC e.V.
Hoferstraße 41
08527 Plauen
vorstand@vvc-plauen.de

Bankverbindng

Sparkasse Vogtland
IBAN: DE12 8705 8000 3130 1013 30
BIC: WELADED1PLX

Satzung

Neufassung der Satzung des Vereins Vogtländischer Carnevalisten e.V. mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 05.11.2008 (Grundlage: Vereinsgesetz, GBl Teil I, Nr. 10 vom 21.02.1990)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein Vogtländischer Carnevalisten e.V.“
Gegründet am 29.05.2002 in Plauen.
2. Sitz des Vereins ist Plauen im Vogtland.
Eingetragen am 29.10.2002 im Vereinsregister Nr. 1120 des Amtsgerichts Plauen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums und der Tradition des vogtländischen Carnevals.

Die Aufgaben des VVC sind die Pflege des Carnevals auf traditionsgebundener Grundlage und Kontaktpflege zu den benachbarten fastnachtlichen Organisationen.

Durch den VVC werden öffentliche Veranstaltungen vorbereitet und durchgeführt. Insbesondere der Rathaussturm am 11.11. sowie der jährliche Carnevalsumzug in der Stadt Plauen und gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder zur Förderung des Vereinslebens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind Personen, die im Verein eine Funktion begleiten, in einer Funktion mitarbeiten bzw. aktive Arbeit leisten.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
Ehrenmitglieder sind Personen, die durch langjährige aktive Mitarbeit außerordentliche Dienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes. Präsidenten des VVC können unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 6

Aufnahme und Bedingungen der Mitgliedschaft

1. Den Antrag auf Aufnahme kann jede Person über 16 Jahre schriftlich beim Vorstand des VVC stellen. Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen für eine Mitgliedschaft der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum 31.12. des laufenden Jahres;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes;
 - c) durch Auflösung des Vereins oder
 - d) Tod des Mitgliedes.
3. Ausschlussgründe

Ein Mitglied, das schuldhaft in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per „Einschreiben“ zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Die Frist beginnt mit dem Absenddatum des Ausschlusschreibens. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil vom Vereinsvermögen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht und die Pflicht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des VVC. Sie haben Stimmrecht, können Anträge und Anfragen einbringen. Ehrenpräsidenten können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des VVC, die Beschlüsse und Festlegungen zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben und Ziele des VVC mitzuwirken. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung hat bis zum 31.01. für das laufende Kalenderjahr zu erfolgen. Die Höhe des Beitrags ist in der Anlage 1 zur Satzung ersichtlich.

§ 8

Organe des Vereins

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, dies sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

Bei Satzungsänderung beträgt die Einladungsfrist vier Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Beiträge;
 - e) Beschlüsse über Satzungsvereinbarung und Vereinsauflösung;
 - f) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 50 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

§ 11 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über die Abberufung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes sind mit mehr als 75 Prozent der abgegebenen Stimmen zu fassen.
3. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
4. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gelten ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung, solange der Beschluss selbst keinen anderen Zeitpunkt festlegt. Beschlüsse zur Änderung

der bereits bestehenden Beschlüsse sind mit mehr als 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen.

5. Die Wahlen und die Abstimmung können in geheimer oder offener Wahl erfolgen. Dies entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der aktiven Mitglieder.
6. Die Mitglieder des Vereins können sich in der Jahreshauptversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 12 Satzungsänderung

Bei Satzungsänderungen sind Beschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als 75 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 13 Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer oder offener Wahl gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit von Kandidaten ist eine Wahl zwischen diesen zu wiederholen. Bei erneuer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Die aus den Vorschlägen der Jahreshauptversammlung hervorgehenden Kandidaten werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und legt infolge die weiteren Funktionen des Stellvertreters und des Kassenwart fest.
3. Die Wahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird am Wahltag durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahlkommission ist verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung aller Wahlhandlungen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins muss vom Vorstand vorgeschlagen oder von mehr als 75 Prozent der Mitglieder beantragt werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung zu einer außergewöhnlichen Jahreshauptversammlung oder zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung ausdrücklich angekündigt werden. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit mehr als 75 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, ist der Antrag abgelehnt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plauen, die es mindestens fünf Jahre zinsgünstig verwalten soll. Gründet sich innerhalb dieser fünf Jahre ein neuer Verein mit den gleichen Zweckzielen, soll dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich an diesen neu gegründeten Verein fallen. Nach Ablauf der fünf Jahre ist es unmittelbar für die Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Plauen zu verwenden.

Anlage 1

zur Satzung des VVC e.V. vom 05.11.2008

Beitragsätze:

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt 11,00 €

Der Jahresbeitrag für Vereine beträgt 44,00 €

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.